**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grimma, Bl. 3029; Neubau Mast 6Gneu**

**Gz.:32-0522/1343/3-2021/1282958**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markleeberg hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grimma, Bl. 3029, Neubau Mast 6G*neu*, fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 9. November 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* Nicht vorhandene

* Natura 2000-Gebiete,
* Naturschutzgebiete,
* Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
* Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,
* Naturdenkmäler,
* geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen,
* gesetzlich geschützte Biotope,
* Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete,
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
* Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und
* in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Nichtvorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur Energie einsehbar.

Dresden, den 8. November 2021

Landesdirektion Sachsen

Holger Keune

Referatsleiter Planfeststellung